B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 208 - Verlegte Roxeler Straße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 208 - Verlegte Roxeler Straße - wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) nach Maßgabe des am 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der seit dem 30. 04. / 27. 06. 1975 rechtsgültigen 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 06. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 208 erstreckt sich auf den überwiegend unbebauten Bereich zwischen der Gievenbecker Kaserne an der Roxeler Straße und der Süd-West-Ecke des Britischen Militärhospitals an der Von-Esmarch-Straße im südlichen Anschluß an die bebauten Grundstücke Deipenfohr und Möllmannsweg.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 31 Flurstücke 11 tlw., 13 tlw., 14 tlw. und 15 tlw., alle nördlichen Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Westecke des Flurstücks 11 zur Südecke des Flurstücks 17; 16; 17; 18; 21; 25 tlw., 37 tlw. und 44 tlw., alle nördlichen Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südecke des Flurstücks 17 zur Südecke des Flurstücks 21; 54; 55.

Flur 38 Flurstücke 169 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 207 in die Nordgrenze des Flurstücks 108; 204; 207; 208.

Flur 39 Flurstücke 3; 78; 127; 138; 139; 140 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 78 zur Ostecke des Flurstücks 21 der Flur 31; 149; 150 tlw., nördlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 78 zur Westecke des Flurstücks 110; 152 tlw., mittlerer Teil, im Nordwesten begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordspitze des Flurstücks 150 zur Südspitze des Flurstücks 116, im Osten begrenzt durch eine Verbindungslinie von einem Punkt in der Nordgrenze des Flurstücks 151 - ca. 96 m östlich der Ostgrenze des Flurstücks 95 - zur Westecke des Flurstücks 190 der Flur 38.

Flur 40 Flurstücke 61 tlw. und 411 tlw., beide südlichen Teile, bis zur Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 427 in die Nordostgrenze des Flurstücks 204.

Flur 41 Flurstücke 30 tlw. und 37 tlw., beide südlichen Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 138 der Flur 39 in die Nordostgrenze des Flurstücks 21; 38; 39 tlw., nordöstlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 54 der Flur 31 in die Südostgrenze des Flurstücks 21; 40.

Flur 63 Flurstücke 192 tlw., südöstlicher Teil, begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie (Plangebietsgrenze); 214 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 200 der Flur 38 in die Südgrenze des Flurstücks 192.

Flur 68 Flurstück 88 tlw., südwestlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 5 Einzelblättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind in dem am 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und der seit dem 30. 04. / 27. 06. 1975 rechtsverbindlichen 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Gemäß den im Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung aufgezeigten Planungszielen ist beabsichtigt, zwischen dem Stadtzentrum und dem Ortsteil Gievenbeck den weiteren Ausbau der Universität, auch unter Beachtung des Strukturplanes Gievenbeck, vorzunehmen. Der weitere Ausbau der Universität erfolgt überwiegend in 3 zusammenhängenden Bereichen, dem medizinischen Bereich im Süden zwischen Westring, Waldeyerstraße, Schmeddingstraße und Roxeler Straße, dem naturwissenschaftlichen Bereich nördlich anschließend zwischen Roxeler Straße/Von-Esmarch-Straße und der Kinderbachniederung und dem Sportbereich zwischen Horstmarer Landweg und Steinfurter Straße. Diese drei schnell wachsenden Bereiche müssen durch ein ausreichendes Verkehrsnetz untereinander aber auch mit den angrenzenden Wohngebieten verflochten werden. Ein Teilbereich dieses Verkehrs- und Erschliessungssystems ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

Da aufgrund von Verkehrsuntersuchungen, die sowohl von der Stadt Münster als auch von dem Land Nordrhein-Westfalen für den Universitätsbereich durchgeführt worden sind, erkennbar ist, daß das Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) im Universitätsbereich durch das Großklinikum und durch den weiteren Ausbau der Universität mit den zugeordneten Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule, dem Sportbereich am Horstmarer Landweg, den geplanten Standorten für Studentenwohnheime usw. sehr groß sein

wird, ist es erforderlich, das vorhandene Straßennetz mit dem überörtlichen Verkehrsnetz zu verknüpfen und durch örtliche Hauptverkehrszüge zu ergänzen. So wurde durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 147 - Westring -, 164 - Naturwissenschaftlicher Bereich I - und 104 - Philippistraße/Orléans-Ring - bzw. des Bebauungsplanes Nr. 204 - Kreuzung Steinfurter Straße/ Orléans-Ring/York-Ring - der Notwendigkeit Rechnung getragen, eine verkehrsgerechte Verbindung zwischen dem Knotenpunkt Steinfurter Straße/Orléans-Ring und dem Kardinal-von-Galen-Ring zu schließen.

Als weiteren Teilabschnitt dieser Verknüpfung der bereits angesprochenen 3 Teilbereiche der Universität ist vorgesehen, ausgehend von der Roxeler Straße über die Von-Esmarch-Straße, anbindend an den verlegten Gievenbecker Weg, über den Horstmarer Landweg hinweg bis zur Steinfurter Straße eine neue Straßenverbindung zu schaffen. Diese Verkehrsführung grenzt die universitären Bereiche im Westen ab, verbindet sie in diesem Bereich ebenfalls untereinander und schafft Verknüpfungsbereiche mit den westlich gelegenen Wohngebieten. Den ersten Teilbereich dieses Verkehrszuges zwischen der Roxeler Straße und der Von-Esmarch-Straße spricht dieser Bebauungsplan an.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 208 beinhaltet die Festsetzung von Verkehrsflächen für die Neuführung der Roxeler Straße für den Bereich von der Gievenbecker Kaserne bis zur Von-Esmarch-Straße. Dieser neue Straßenzug bleibt weiterhin mit dem neuen Großklinikum verbunden.

Es ist zu erwarten, daß die neue Querspanne Roxeler Straße/ Von-Esmarch-Straße einen Teil des Fahrverkehrs aus dem westlichen Umland und aus dem Bereich des Großklinikums abziehen wird und somit zur Entzerrung des Verkehrs mit dem sehr großen Zielverkehr in diesem Bereich beitragen wird.

Die ausgewiesene Führung ist zwingend, da eine weiter östliche Führung in Richtung Steinfurter Straße, bedingt durch das Englische Lazarett an der Von-Esmarch-Straße, keine Fortsetzung findet und eine westlich verschobene Führung sehr stark das allgemeine Wohngebiet Unnerste Meer/Deipenfohr - in der am 02. 08. 77 außer Kraft gesetzten Baugebietsordnung der Stadt Münster als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen - tangieren würde.

Nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 208 ist vorgesehen, die Roxeler Straße, ausgehend von der Ostgrenze des Kasino-Gebäudes der Gievenbecker Kaserne nach Süden zu verschwenken und in einem gestreckten Bogen südlich der bebauten Grundstücke Deipenfohr und Möllmannsweg südlich vom Gehöft Inkmann, Möllmannsweg 21, den Muckermannweg im Bereich Muckermannweg 21/23 kreuzend, nördlich der Gebäude Von-Esmarch-Straße 85/87 an die Von-Esmarch-Straße anzubinden. Diese Trasse kann weitgehend über bislang noch unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben bereits in den zurückliegenden Jahren überwiegend angestrebt, ihre Flächen der Bebauung zuzuführen, so daß es vertretbar ist, in Abwägung der Belange Universität, Verkehr, Wohnen diesen Vorrang vor der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zu geben.

Vorrang vor der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung dürften in jedem Fall in diesem Bereich die Belange für die bereits vorhandene überörtliche Einrichtung des Großklinikums und der Universität haben, als auch eine ordnungsgemäße Einbindung dieser Institutionen in das Gesamtverkehrsnetz wie auch das weitestgehende Fernhalten des nicht unbedingt universitätsbezogenen Verkehrs aus dem näheren Bereich des Großklinikums. Die Inanspruchnahme der z.Z. noch landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch deshalb erforderlich, um stärkere Belastungen von den westlich gelegenen Wohngebieten fernzuhalten.

Trotz der weitgehenden Verkehrsführung über landwirtschaftlich genutzte Flächen bleibt es unvermeidlich, im Bereich Muckermannweg/ Von-Esmarch-Straße bebaute Wohngrundstücke in Anspruch zu nehmen, da an der Südseite der Von-Esmarch-Straße insgesamt angebaut ist (Wohnbebauung).

Sollte sich in der Realisierungsphase dieses Bebauungsplanes ergeben, daß wider Erwarten landwirtschaftliche Flächen nich mehr optimal landwirtschaftlich genutzt werden können, ist die Stadt Münster bereit, diese Flächen zu übernehmen oder wird sich bemühen, anderweitig bei der Ersatzbeschaffung behilflich zu sein.

Die Straße Gievenbecker Reihe und die Fliednerstraße erhalten Anschluß an diese neue Querspanne für den Fahrverkehr. Zusätzlich wird, wie bereits im Bebauungsplan Nr. 144 - Großklinikum - festgelegt, der Ortsteil der Roxeler Straße von Südosten östlich der bebauten Grundstücke Soetenkamp an die verlegte Roxeler Straße herangeführt.

Für den Muckermannweg und die Niedenstiege sind Anbindungen für den Fahrverkehr nicht vorgesehen.

Beidseitig der verlegten Roxeler Straße sollen im Einmündungsbereich in die Von-Esmarch-Straße öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden. Diese Grünflächen sollen darüber hinaus Lärmschutzmaßnahmen aufnehmen.

Wie bereits dargelegt, ist eine Verschiebung des Straßenzuges sowohl nach Westen als auch nach Osten nicht möglich, wie eingehende Untersuchungen in den zurückliegenden Jahren z.B. von 4 Varianten Ende 1975[x)] bestätigt haben. Gegenüber der ursprünglichen Planung konnte aber zwischenzeitlich der vorgesehene 4-spurige Ausbau zugunsten eines nur 2-spurigen Ausbaues fallengelassen werden. Die Möglichkeit, auf die ausgewiesene Verkehrsverbindung aber insgesamt zu verzichten, ist nicht gegeben, so daß es unvermeidlich ist, in Abwägung zwischen den tangierenden Wohnbelangen und dem Verkehr und den hiermit anzusprechenden Verkehrsimmissionen dem Verkehr Vorrang vor den Wohnbedürfnissen zu geben. Erst Lärmbelastungsuntersuchungen wurden im Jahre 1975 durchgeführt. Unter Beachtung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen während der 1. Offenlegung wurde im Jahre 1977 insbesondere der Abschnitt zwischen Fliednerstraße und Von-Esmarch-Straße erneut untersucht. Das Ergebnis fand insofern Eingang in die erweiterten Festsetzungen des Bebauungsplanes, als im Bereich zwischen Fliednerstraße und Von-Esmarch-Straße

x) jeweils

neben dem Straßenzug begleitende öffentliche Grünflächen ausgewiesen wurden. Diese Flächen sollen, soweit der Verkehrsraum dafür nicht ausreichen sollte, erforderliche Schallschutzwände aufnehmen und Raum für eine zweckmäßige Abpflanzung vorhalten.

Lärmschutzwände sind vorgesehen für den Bereich in ca. 16o m Tiefe zur Von-Esmarch-Straße, und zwar als Schutz für die Grundstücke Möllmannsweg 17 bis 11 und Von-Esmarch-Straße Nr. 89 in einer Höhe zwischen 2,4o und 3,1o m sowie für die Grundstücke Muckermannsweg 17/19 und Von-Esmarch-Straße 81/83 in Höhe von 2,7o m.

Im Frühjahr 1979 wurden die Lärmbelastungsberechnungen unter Beachtung der Vornorm DIN 18005 erneut überprüft und durch Messungen über die heute bereits vorliegenden Lärmbelastungen ergänzt. Als Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

1. Nach der Vornorm DIN 18005 vom Mai 1971 ist für WA-Gebiete ein Planungsrichtpegel von 55/40 dB(A) -Tag/Nacht- anzunehmen und für WR-Gebiete ein Planungsrichtpegel von 50/35 dB(A).

   Wie in Abschnitt 5 der DIN 18005 ausgeführt ist, lassen sich diese Planungsrichtpegel in der Nähe von Verkehrswegen nicht immer einhalten. Dieses ist bei der verlegten Roxeler Straße der Fall. Da an den Gebäuden Roxeler Straße Nr. 325, Gievenbecker Reihe Nr. 1, Niedenstiege Nr. 6, Von-Esmarch-Straße Nr. 81/83 sowie Von-Esmarch-Straße Nr. 89 bereits heute diese Grenzwerte überschritten werden, ist für den Bereich der verlegten Roxeler Straße ein um 10 dB(A) höherer Planungsrichtpegel, also 65/50 dB(A) für WA-Gebiete und 60/45 dB(A) für WR-Gebiete zugrundezulegen, zumal nach Abschnitt 5 der Vornorm DIN 18005 eine zusätzliche Begründung für eine Abweichung nur bei einer Überschreitung des Planungsrichtpegels um mehr als 10 dB(A) zu erfolgen hat.

2. An folgenden Gebäuden dürften 65/50 dB(A) bzw. 60/45 dB(A) überschritten werden:
   (Werte in Klammern geben die heutigen Mittelungspegel wieder)

1. Roxeler Straße Nr. 325	ca. 68,4/58,2	(65,5/56,4)
2. Gievenbecker Reihe Nr. 1	63,4/53,1	(62,8/51,2)
3. Niedenstiege Nr. 6	62,1/51,9	(59,5/47,3)
4. Roxeler Straße Nr. 262	61,1/50,9	
5. Soetenkamp Nr. 15	57,8/47,6	
6. Soetenkamp Nr. 16	56,6/46,4	
7. Soetenkamp Nr. 18	58,8/48,3	
8. Soetenkamp Nr. 14	55,8/45,6	
9. Möllmannsweg Nr. 21	61,1/50,8	
10. Möllmannsweg Nr. 15 (Nebenhaus)	60,9/50,6	
11. Möllmannsweg Nr. 11 (I. OG.)	56,3/46,0	
12. Muckermannweg Nr. 17/19	63,9/53,6	
13. Von-Esmarch-Straße Nr. 81/83	65,6/55,3	(58,4/48,1)
14. Von-Esmarch-Straße Nr. 89	65,6/55,4	(63,2/52,9)

3. Bei den Gebäuden Roxeler Straße 325, Gievenbecker Reihe 1 und Von-Esmarch-Straße 89 (Nordseite) werden bereits heute 65/50 bzw. 60/45 dB (A) überschritten. Die ggf. zu erwartenden zukünftigen Belastungen liegen jeweils unter einem Zuwachs von 3 dB (A). Nach dem Entwurf zum Verkehrslärmschutzgesetz und nach dem Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1978 (Az.: VI/B 3 VI/A 3-32-17 (48) liegt bei einer Zunahme des Mittelungspegels um weniger als 3 dB (A) keine wesentliche Änderung vor, so daß insofern zwingend Schallschutzmaßnahmen an diesen Gebäuden nicht vorgesehen werden brauchen.

   Bei den freistehenden Gebäude Niedenstiege 6, Roxeler Straße 262 und Möllmannsweg 21 soll ein passiver Lärmschutz erfolgen, da die jeweiligen Dachgeschosse nicht ausgebaut sind, ist dieser nur für die Erdgeschosse vorzusehen.

   Bei den Gebäuden Soetenkamp 14, 15, 16, 18 und Möllmannsweg 11 (I. OG.) wird bei rein rechnerischer Zugrundelegung der aus der zukünftigen Spitzenstundenbelastung abgeleiteten Nachtbelastung der zulässige Planungsrichtpegel um 1-3 dB (A) überschritten. Bezogen auf diese angesprochene Verkehrsbelastung wären für o.a. Gebäude Lärmschutzmaßnahmen ggf. vorzusehen. Da die Tagbelastung aber überwiegend durch universitären Ziel-, Quell- und Querverkehr bestimmt wird und davon auszugehen ist, daß diese Verkehrsbelastungen im Gegensatz zu anderweitigen Bereichen in diesem speziellen Bereich für die Zukunft gesehen - aufgrund der "universitären Nachtruhe" - nachts nicht zum Tragen kommt, ist es vertretbar, die prognostizierte zukünftige Nachtbelastung erheblich geringer als sonst üblich anzusetzen. Hierdurch wird die sich tatsächlich später ergebende Belastung unter 45 dB (A) liegen. Aus diesem Grunde sind für die vorgenannten Grundstücke weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

   Die Lärmschutzwand auf der Ostseite des neuen Straßenzuges in ca. 160 m Tiefe zur Von-Esmarch-Straße erhält eine Höhe von 2,70 m und auf der Westseite zwischen 2,40 m und 3,10 m. Dadurch ist es möglich, die vorstehend angesprochenen zukünftigen Mittelungspegelwerte in diesem Bereich für die Erdgeschosse um ca. 6 bis 10 dB (A) zu senken. Für das I. Obergeschoß der angesprochenen Gebäude sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Weitere Einzelheiten zum Lärmschutz sind der beigefügten Tabelle 1 zu entnehmen.

   Die für die Wohngrundstücke trotz der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen verbleibenden Nachteile sind für die Bewohner tragbar und müssen in Kauf genommen werden, weil eine für die Wohnbevölkerung schonendere Trassenführung nicht möglich ist (siehe Begründung oben Seite 3, 5. Absatz.)

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Soweit die Errichtung von Lärmschutzwänden (aktiver Lärmschutz) vorgesehen ist, werden diese im Rahmen der Ausbaumaßnahme als Bestandteil der Erschließungsstraße, wie auf Seite 5 und Seite 6 dargestellt, errichtet.

Bezogen auf den passiven Lärmschutz ist nachfolgende Regelung vorgesehen:

Bei den Gebäuden Gievenbecker Reihe 1, Roxeler Straße 262 und Möllmannsweg 21 wird die Stadt Münster als Gebäudeeigentümer die erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Mit den Grundstückseigentümern Muckermannweg 17/19, Von-Esmarch-Straße 81/83 - Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) - und Von-Esmarch-Straße 89 - Erbbauberechtigter: Lingel, Franz - wird die Stadt Münster die Kostenregelung des passiven Lärmschutzes im Rahmen der erforderlichen Grundstücksverhandlungen unter Beachtung der § 93 ff. BBauG regeln.

Bezüglich der Grundbesitzung Niedenstiege 6 - Gehringhoff, Amalia - wird die Kostenübernahme durch die Stadt Münster in freihändiger Absprache angestrebt; andernfalls erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan Nr. 208 ergebenden Straßenbaumaßnahmen und deren Folgekosten. Die Kosten für Grunderwerb und Straßenausbau werden z.Z. auf ca. 9,3 Mill. DM und die Kosten für aktiven und passiven Lärmschutz auf ca. 270 000 DM geschätzt. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ist zu erwarten, daß von den zuschußfähigen Kosten ca. 83 % über Zuschüsse Dritter (Bund, Land) abgedeckt werden bzw. bei den seitlich einmündenden Straßen und Wegen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Stadt Münster überwiegend ersetzt werden. In den vorbenannten Kosten sind die Aufwendungen für das Brückenbauwerk über den Gievenbach nicht enthalten.

verkehrs

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am beschlossenen Bebauungsplan Nr. 208 - Verlegte Roxeler Straße -.

Münster, den

Das Original der Satzungsbegründung liegt zurzeit nicht vor.

Dr. Pierchalla

Tabelle 1

lfd. Nr.	Gebäude	Schallschutz
1	Roxeler Straße 325	nicht erforderlich } da die zusätzliche Belastung unter
2	Gievenbecker Reihe 1	nicht erforderlich } 3 dB (A) liegen wird
3	Niedenstiege 6	Südostseite und Südwestseite Erdgeschoß passiver Schallschutz
4	Roxeler Straße 262	Nordostseite Erdgeschoß passiver Schallschutz
5	Möllmannsweg 21	Südseite und Ostseite Erdgeschoß passiver Schallschutz
6	Möllmannsweg 15 (Nebenhaus)	Erdgeschoß aktiver Schallschutz
7	Muckermannweg 17/19	Südseite, Westseite und Nordseite EG aktiver Schallschutz Südseite, Westseite und Nordseite I.OG passiver Schallschutz
8	von-Esmarch-Straße 81/83	Südseite und Westseite EG aktiver Schallschutz Südseite und Westseite I.OG passiver Schallschutz
9	von-Esmarch-Straße 89	Nordseite nicht erforderlich Südseite Erdgeschoß aktiver Schallschutz Südseite I. Obergeschoß passiver Schallschutz
10	Möllmannsweg 11	nicht vorgesehen } sh. hierzu S. 6 Abs. 3
11	Soetenkamp 14, 15, 16 und 18	nicht vorgesehen }